

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZF 2/62

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Simon H [REDACTED], [REDACTED] Avenue, N [REDACTED],
N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
5. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Wie die Beschwerde nicht verkennt, wertet der Berufungs-
richter die tatsächliche Erwerbstätigkeit des Klägers nur
als Anhalt für den von ihm festgestellten Grad der allgemeinen
Minderung der Erwerbsfähigkeit. Ob es einer weiteren Aufklärung
der Bedingungen bedurft, unter denen der Kläger diese Tätigkeit
leistet, war eine Frage des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich
(§ 216 Abs. 2 Nr. 1 SGG) können Richtung und Umfang der Auf-
klärung bei dieser Sachlage nicht bestimmt werden.

Mai

von der Mühlen